

Vertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

Vom 30. April/20. Mai 1986

ABl.EKD 1986, S. 357

mit nachfolgenden Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen	Datum	Fundstelle	Inhalt
Zusatzvereinbarung Nr. 1	5.2./12.2.1991	nicht veröffentlicht	Erhöhung der Pauschalvergütung und Einbeziehung der östlichen Gliedkirchen
Zusatzvereinbarung Nr. 2	5.8.1997	nicht veröffentlicht	Erhöhung der Pauschalvergütung
Zusatzvereinbarung Nr. 3	5.7./2.8.2004	nicht veröffentlicht	Ergänzung des Abgeltungsumfangs um Internetseiten (Geltungszeitraum 1.7.2004 bis 30.6.2005)
Zusatzvereinbarung	2.6.2010	nicht veröffentlicht	Berechtigtenkreis und Rechteübertragung (Freikirchen) (Geltungszeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2011)
Zusatzvereinbarung	16./29.3.2012	nicht veröffentlicht	(Freikirchen) (Geltungszeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2012)
Zusatzvereinbarung	20.11./5.12.2012	nicht veröffentlicht	(Freikirchen) (Geltungszeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2013)
Zusatzvereinbarung	18./27.3.2014	nicht veröffentlicht	(Freikirchen) (Geltungszeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2018)
Zusatzvereinbarung Nr. 4	29.11./8.12.2017	nicht veröffentlicht	Vergütung und Vertragsdauer bis 31.12.2019
Zusatzvereinbarung Nr. 5	17.7./31.7.2019	nicht veröffentlicht	Vergütung und Vertragsdauer bis 31.12.2021
Zusatzvereinbarung Nr. 6	30.10./25.11.2020	nicht veröffentlicht	Corona-Pandemie (SARS-Cov-2)

Die Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes,
nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,

vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Professor Dr. h.c. Erich Schulze,

nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken in evangelischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD pauschal

DM xxx.xxx,xx (in Worten: xxx.xxx)

für die Kalenderjahre 1986-1990

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7%.

2. Die Vergütung nach Ziffer 1 ist jeweils am 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.
3. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten Musikwerke auf ihre Kosten repräsentativ feststellen lassen und der GEMA mitteilen.

Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.

4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16 b Nr. 4 (1) vom 18. September/ 20. Oktober 1980 und läuft unkündbar bis zum 31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig die Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Zusatzvereinbarung Nr. 1
zum Vertrag PV/16b Nr. 4 (2) (früher PV/16b Nr. 5 (1))
vom 30.04./20.05.1986

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,

Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30,

Rosenheimer Str. 11, 8000 München

vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Generaldirektor Professor Dr. Reinhold Kreile

- GEMA -

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,

Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes

- EKD -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Vertrag PV/16b Nr. 4 (2) wird fortgesetzt mit der Maßgabe, dass die gemäß Ziffer 1 zu zahlende Vergütung mit Wirkung zum 01.01.1991 jährlich DM xxx.xxx,xx beträgt, zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer.

Der jährliche Pauschalbetrag hat Gültigkeit für die Jahre 1991, 1992 und 1993.

2. Wenn sich jedoch der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte vom 01.01.91 zum 01.01.93 um mehr als 10% verändert, verändert sich die Zahlung für das Jahr 1993 um den 10% übersteigenden Prozentsatz.

3. Die Vereinbarung gilt auch für die Jahre ab 1994 auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer 3-Monats-Frist zum Jahresende gekündigt wird.

Die Jahresvergütungen von jeweils xxx.xxx,xx (ggf. in der veränderten Form für 1993) ändern sich jeweils zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres um die Veränderung des Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte des Vorjahres (z.B. 01.01.1993 zu 01.01.1994).

4. Wegen des Beitritts der fünf neuen Bundesländer bzw. des Beitritts der Kirche in den ehemaligen DDR-Ländern zur EKD ist vorgesehen, den vorgenannten Betrag von xxx.xxx,xx um 10 Prozentpunkte anzuheben.

Diese Erhöhung beruht darauf, dass zu den Mitgliedern der EKD in der Bundesrepublik Deutschland von derzeit ca. 25,5 Mio. ca. 2,7 Mio. Mitglieder hinzukommen.

Sollten sich diese Zahlen erheblich verändern bzw. neue Zahlenuntersuchungen wesentlich andere Zahlen ergeben, so wird über die Prozentsätze erneut zu verhandeln sein.

5. Alle sonstigen Bestimmungen des Vertrages bleiben unverändert.

**Zusatzvereinbarung Nr. 2
zum Vertrag PV/16b Nr. 4 (2)
vom 30.04./20.05.1986**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Str. 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -
und

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover,

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch
den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes,

wird folgendes vereinbart:

Die Pauschalvergütung für die Abgeltung der Musik im Gottesdienst nach dem Pauschalvertrag PV/16b Nr. 4 (2) erhöht sich für das Kalenderjahr 1997 um die Veränderung des Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte im Jahre 1996 gegenüber dem Jahr 1995 von 1,5% abzüglich einer Summe von DM x.xxx,xx als Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft in der Bevölkerung.

Die Pauschalsumme für das Jahr 1997 beträgt somit DM xxx.xxx,xx ohne Umsatzsteuer [= DM xxx.xxx,xx + 1,5%) ./ DM x.xxx,xx].

**Zusatzvereinbarung Nr. 3
zum Vertrag PV/16b Nr. 4 (2)
vom 30.4./20.5.1986**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile und Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dieser vertreten durch den Leiter der Rechtsabteilung, Burkhard Guntau, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

Der Abgeltungsumfang des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

Den Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die der GEMA zustehenden Rechte als einfache Nutzungsrechte zur Verwendung von Aufführungen bestimmter Werkkategorien des GEMA-Repertoires im Rahmen von Gottesdiensten (einschließlich sonstigen kirchlichen Feiern) auf den von diesen Mitgliedern betriebenen Internetseiten eingeräumt.

Diese Erlaubnis bezieht sich auf die üblichen Arten der Musikknutzung auf Internetseiten, also auf die Hintergrundmusik, auf Hörbeispiele ohne download-Möglichkeit und auf downloads von Musikdateien, letzteres begrenzt auf maximal 1.000 Abrufe je Jahr.

Diese Vereinbarung bezieht sich vor allem auf die Einspeisung von Werken der ernsten Musik, auf Gospel und auf Werke des sog. Neuen geistlichen Liedguts, ggf. auch auf Werke der Unterhaltungsmusik. Insbesondere für Werke der Unterhaltungsmusik bedarf es der separaten Berücksichtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2.

Durch die Vereinbarung nicht umfasst ist die Einspeisung der Musikstücke unter Verwendung erschienener Tonträger. Quelle der Werke dürfen ausschließlich von berechtigten Einrichtungen der EKD allein zu verantwortende Aufführungen durch Musiker sein bzw. davon für den Zweck der Einspeisung auf die Webseite hergestellte Aufnahmen.

3.

Vervielfältigungen auf Trägern (Bildton- und Tonträger) sind durch die Vereinbarung nicht umfasst.

4.

Als Vergütung ist ein Betrag in Höhe von xxx,xx EUR zzgl. Ust. (zur Zeit 7%) zu zahlen. Der Betrag ist zum 01.07.2004 fällig.

5.

Die vorliegende Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2005 fest geschlossen.

Vereinbarung**Gesamtvertrag**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Vizepräsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans-Ulrich Anke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vorbemerkung

Gegenstand des Vertrages ist die pauschale Abgeltung der von der GEMA wahrzunehmenden Nutzungsrechte für Musikwiedergaben in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen der in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammengeschlossenen Kirchen bzw. Gemeindebünde. Die EKD hat sich bereiterklärt, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung einen entsprechenden Gesamtvertrag mit der GEMA zu Gunsten der VEF abzuschließen.

2. Berechtigtenkreis und Rechteübertragung

Berechtigt aus dieser Vereinbarung sind die Gemeinden der in der VEF zusammengeschlossenen Kirchen bzw. Gemeindebünde, unabhängig davon, ob es sich um Vollmitglieder oder Gastmitglieder handelt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gemeinschaften:

- Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland KdöR, AMG
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten- und Brüdergemeinden) in Deutschland KdöR, BEFG
- Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR, BFeG
- Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland KdöR, EmK
- Die Heilsarmee in Deutschland KdöR,
- Kirche des Nazareners e.V., KdN
- Mülheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden GmbH, MV
- Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR, BFP

- Gemeinde Gottes KdöR, GeGo
- Evangelische Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeinde KdöR, EBU
- Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V., FBGG
- Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland KdöR, STA
- Anskar Kirche e.V., AKD
- Freikirchliches Evangelisches Gemeindegewerk e.V.

Der Aus- oder Eintritt von Kirchen bzw. Gemeindebünden in die VEF wird der GEMA zeitnah mitgeteilt.

Die GEMA räumt dem genannten Berechtigtenkreis zur Nutzung nach Maßgabe dieser Vereinbarung das einfache urheberrechtliche Nutzungsrecht gem. Ziffer 3 an den Werken des von ihr verwalteten Repertoires ein.

3. Umfang der Einwilligung

Die vorgenannte Rechteübertragung gem. Ziffer 2 umfasst die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, wie dies in Ziffer 1 des Pauschalvertrags über die Musiknutzungen in Gottesdiensten der EKD mit der GEMA vom 30.4./20.5.1986 beschrieben ist. Demnach werden die urheberrechtlichen Vergütungsansprüche gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA vertretenen Berechtigten für die Aufführung von Musikwerken abgegolten.

4. Vergütung und Zahlungsweise

Die EKD zahlt an die GEMA für die eingeräumten Nutzungsrechte eine pauschale Vergütung je Besucher und je Jahr, im Einzelnen im Jahr

- 2008: XX Euro-Cent
- 2009: XX Euro-Cent
- 2010: XX Euro-Cent
- 2011: XX Euro-Cent

Die Beträge verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer.

Maßgeblich für die jährliche Berechnung ist die Anzahl der Besucher der Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen im jeweiligen Jahr. Die EKD meldet in den Jahren 2009 bis 2011 bis Mitte Juni d.J. eine realistische Schätzung zur Besucherzahl des Abrechnungsjahres. Bei Abweichungen gegenüber der zum Jahresende feststehenden Zahl erfolgt eine Nachberechnung bzw. eine Gutschrift bis Ende Februar des Folgejahres.

Die Besucherzahl für 2008 beträgt 243.863.

Der Betrag ist für das Jahr 2008 fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA, ansonsten am 1. Juli eines jeden Jahres, aber ebenfalls erst nach Rechnungsstellung durch die GEMA.

5. Vertragslaufzeit

Der Gesamtvertrag wird fest für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2011 geschlossen.

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans-Ulrich Anke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

siehe 1. Vorbemerkung zum Gesamtvertrag für die Jahre 2008 bis 2011

siehe 2. Berechtigtenkreis und Rechteübertragung

siehe 3. Umfang der Einwilligung

4. Vergütung und Zahlungsweise

Die EKD zahlt im Jahr 2012 an die GEMA für die eingeräumten Nutzungsrechte eine pauschale Vergütung je Besucher in Höhe von 25 Euro-Cent.

Der Betrag versteht sich netto ohne Umsatzsteuer.

Maßgeblich für die jährliche Berechnung ist die Anzahl der Besucher der Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen im jeweiligen Jahr. Die EKD meldet bis Mitte Juni 2012 eine realistische Schätzung zur Besucherzahl des Jahres 2012. Bei Abweichungen gegenüber der zum Jahresende feststehenden Zahl erfolgt eine Nachberechnung bzw. eine Gutschrift bis Ende Februar des Folgejahres.

Der Betrag ist fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA am 1. Juli 2012.

5. Vertragslaufzeit

Der Gesamtvertrag wird fest für die Zeit vom 1.1.2012 bis 31.12.2012 geschlossen.

München, den 29.03.2012

Hannover, den 16.03.2012

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans-Ulrich Anke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

siehe 1. Vorbemerkung zum Gesamtvertrag für die Jahre 2008 bis 2011

siehe 2. Berechtigtenkreis und Rechteübertragung

siehe 3. Umfang der Einwilligung

4. Vergütung und Zahlungsweise

Die EKD zahlt im Jahr 2013 an die GEMA für die eingeräumten Nutzungsrechte eine pauschale Vergütung je Besucher in Höhe von 25 Euro-Cent.

Der Betrag versteht sich netto ohne Umsatzsteuer.

Maßgeblich für die jährliche Berechnung ist die Anzahl der Besucher der Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen im jeweiligen Jahr. Die EKD meldet bis Mitte Juni 2013 eine realistische Schätzung zur Besucherzahl des Jahres 2013. Bei Abweichungen gegenüber der zum Jahresende feststehenden Zahl erfolgt eine Nachberechnung bzw. eine Gutschrift bis Ende Februar des Folgejahres.

Der Betrag ist fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA am 1. Juli 2013.

5. Vertragslaufzeit

Der Gesamtvertrag wird fest für die Zeit vom 1.1.2013 bis 31.12.2013 geschlossen.

München, den 5.12.2012

Hannover, den 20.11.2012

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker, Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans-Ulrich Anke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

siehe 1. Vorbemerkung zum Gesamtvertrag für die Jahre 2008 bis 2011

siehe 2. Berechtigtenkreis und Rechteübertragung

siehe 3. Umfang der Einwilligung

4. Vergütung und Zahlungsweise

Die EKD zahlt im Jahr 2014 an die GEMA für die eingeräumten Nutzungsrechte eine pauschale Vergütung je Besucher in Höhe von 25 Euro-Cent.

Die pauschale Vergütung beträgt für das Jahr

2015 --- Euro-Cent

2016 --- Euro-Cent

2017 --- Euro-Cent

2018 --- Euro-Cent

Die Beträge verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer.

Maßgeblich für die jährliche Berechnung ist die Anzahl der Besucher der Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen im jeweiligen Jahr. Die EKD meldet bis Mitte Juni des Abrechnungsjahres eine realistische Schätzung zur Besucherzahl des Jahres. Bei Abweichungen gegenüber der zum Jahresende feststehenden Zahl erfolgt eine Nachberechnung bzw. eine Gutschrift bis Ende Februar des Folgejahres.

Der Betrag ist je Jahr fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA am 1. Juli des Abrechnungsjahres.

5. Vertragslaufzeit

Der Gesamtvertrag wird fest für die Zeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 geschlossen.

München, den 27.03.2014

Hannover, den 13.03.2014

**Zusatzvereinbarung Nr. 4
zum Gesamtvertrag PV/16b Nr. 4 (2)
vom 30.04./20.05.1986**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans-Ulrich Anke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag PV/16b Nr. 4 (2) vom 30.04./20.05.1986 geschlossen:

Der Vertrag für Musikwiedergaben in Gottesdiensten wird ab 1.1.2018 mit folgenden Maßgaben fortgeführt:

Vergütung

Die Vergütung beträgt für das Jahr 2018 EUR, - netto und für das Jahr 2019 EUR, - netto.

Die Vergütung ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig und zahlbar.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2019 geschlossen.

München, den 8. Dezember 2017

Hannover, den 29. November 2017

Zusatzvereinbarung Nr. 5
zum Gesamtvertrag PV/16b Nr. 4 (2)
vom 30.04. /20.05.1986
(Musik in Gottesdiensten)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz GEMA genannt -

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans-Ulrich Anke, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag PV/16b Nr. 4 (2) vom 30.04./20.05.1986 geschlossen:

Der Gesamtvertrag PV/16b Nr. 4 (2) für Musikwiedergaben in Gottesdiensten vom 30.04.1986/20.05.1986 wird ab 01.01.2020 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert - fortgeführt:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 geschlossen und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Alle übrigen Verabredungen des o.g. Gesamtvertrages bleiben unberührt.

Die Parteien werden rechtzeitig vor Ende des Vertrages Verhandlungen über die Fortsetzung des Vertrages aufnehmen.

2. Vergütung

Die Vergütung beträgt für das Jahr 2020 EUR,- netto zuzüglich, von derzeit 7%, Umsatzsteuer und für das Jahr 2021 EUR,- netto zuzüglich, von derzeit 7%, Umsatzsteuer.

Die Vergütung ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA.

3. Empirische Untersuchung

Es wird eine empirische Untersuchung bezüglich der Musiknutzungen in den Gottesdiensten durchgeführt. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergeben sollte, dass die Vergütungen gemäß Ziffer 2. unangemessen hoch sind, werden die Vertragspauschalen entsprechend angepasst. Dies gilt auch rückwirkend für die Vertragspauschale 2020 und 2021.

4. Stichprobenerhebung

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) verpflichtet sich, im Herbst 2020 eine Stichprobenerhebung zu den aufgeführten Musikwerken, im Rahmen von Gottesdiensten der evangelischen Gemeinden, durchzuführen. Die Durchführung der Erhebung erfolgt nach folgenden festen Grundsätzen:

Art und Umfang der Stichprobe:

- 5%-ige repräsentative Stichprobe
- Auswahl der Kirchengemeinden nach dem Zufallsprinzip durch die Gliedkirchen
- Falls vorhanden: Schichtung der Stichprobe nach Gebietskirchen; Schichtvariablen sind in jeder Gebietskirche die regionalen Kirchenbezirke und drei Gemeinde-Größenklassen oder ähnlichen Organisationsstrukturen

Über Art und Inhalt der Musikmeldung stimmen sich die GEMA und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vor Beginn der Stichprobenerhebung ab und verständigen sich über das der Erhebung zugrundeliegende Verfahren.

Die Parteien werden sich über das Ergebnis der Stichprobe austauschen (z.B. über die Anzahl der Programme und die Anzahl der Verteilungsberechtigten).

Die aktuellen Mindestangaben zur Musiknutzung sind:

- Datum des Gottesdienstes
- Titel des Musikwerks
- Komponist (Name, Vorname)
- Texter (Name, Vorname)
- Bearbeiter (Name, Vorname)
- Musikverlag

Die Musikmeldungen sind von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an die GEMA, Verteilung Aufführungs- und Senderechte, Musikmeldungen und Zuordnung, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin bzw. an as-eingang@gema.de zu übermitteln.

München, den 31.07.2019

Hannover, den 17.07.2019

**Zusatzvereinbarung Nr. 6
zum Gesamtvertrag PV/16b Nr. 4 (2)
vom 30.04. /20.05.1986
(Musik in Gottesdiensten)**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini

Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz GEMA genannt -

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, Dr. Hans-Ulrich Anke,

Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,

- im nachstehenden Text kurz EKD genannt -

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag PV/16b Nr. 4 (2) vom 30.04./20.05.1986 sowie zur Zusatzvereinbarung Nr. 5 vom 17.7./31.7.2019 geschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) ist für alle eine neue Herausforderung und hat in einer bislang nicht vorhersehbaren Dimension weltweit zu Beschränkungen in der globalen Wirtschaft geführt. Auch für die Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen haben die behördlichen Anordnungen zur Untersagung dieser Veranstaltungen in dem Zeitraum März bis Juni 2020 zu massiven Auswirkungen geführt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für die **Jahre 2020 bis 2022** folgende abweichende Regelung zu der Zusatzvereinbarung Nr. 5 vom 17.07.2019 /31.07.2019. Im Übrigen wird der Gesamtvertrag PV/16b Nr.4 (2) sowie die Zusatzvereinbarung Nr. 5 unverändert fortgeführt:

1. Vertragsdauer

Abweichend von der Zusatzvereinbarung Nr. 5 wird die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2022 verlängert und endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2. Pauschalregelung

Gegenstand der Zusatzvereinbarung ist die öffentliche Wiedergabe geschützter Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, im Rahmen von evangelischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern gemäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2, 52 Abs. 2 UrhG.

Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sind die Rechte für die zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Gottesdiensten und kirchlichen Feiern via Internet (Social Media Plattformen, Homepage) zusätzlich mit inbegriffen.

3. Pauschalvergütung

Die für die Leistungen in der Zusatzvereinbarung Nr. 5 vereinbarten EUR-- netto, zzgl. Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 2020, reduzieren sich um insgesamt **13% des Gesamtbetrages**, mithin um **EUR-- netto**, zzgl. Umsatzsteuer.

Die Reduzierung der Pauschalvergütung wird auf zwei Jahre aufgeteilt und erfolgt durch eine Absenkung der Pauschalvergütung in 2020 und 2021 folgendermaßen:

1) 2020:

Reduzierung der für die Leistungen in der Zusatzvereinbarung Nr. 5 vereinbarten EUR-- netto zzgl. Umsatzsteuer auf **EUR-- netto** zzgl. Umsatzsteuer. Dies entspricht einer Reduzierung von EUR-- netto zzgl. Umsatzsteuer.

2) 2021:

Reduzierung der für die Leistungen in der Zusatzvereinbarung Nr. 5 vereinbarten EUR-- netto zzgl. Umsatzsteuer auf **EUR-- netto** zzgl. Umsatzsteuer. Dies entspricht einer Reduzierung von EUR-- netto zzgl. Umsatzsteuer.

Für **2022** verpflichtet sich die EKD einen Jahrespauschalbetrag von **EUR-- netto** zuzüglich Umsatzsteuer für die Einräumung der genannten Nutzungsrechte nach Ziffer 2. zu entrichten.

4. Stichprobenerhebung

Abweichend von der Zusatzvereinbarung Nr. 5 gemäß Ziffer 4. wird die Stichprobenerhebung in den Herbst 2021 verschoben.

Die EKD verpflichtet sich, den Start der Stichprobenerhebung jedoch nicht später als bis zum 01.09.2021¹ zu terminieren.

5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

¹ In Absprache zwischen der GEMA und der EKD verschoben auf 2022. (Mail der GEMA vom 19. April 2021)

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, den 25.11.2020

Hannover, den 30.10.2020